

# **Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Pfäffikon**

(vom 9. November 2004)

Der nördliche Teil der Gemeinde Pfäffikon liegt im Perimeter der Melioration Wildberg. Zu den besonders charakteristischen Landschaftselementen dieses Gemeindegebietes zählen ausgedehnte Waldstandorte durchsetzt mit teilweise steilen Bachtobeln sowie vereinzelt auftretenden Hangriedern. Gleichzeitig mit dem Neuantritt der Besitzstände in der Melioration Wildberg werden alle naturkundlich bedeutenden Waldstandorte sowie Teile eines regional bedeutenden Hangriedes, die infolge der angepassten Gemeindegrenzen auf das Gebiet von Pfäffikon zu liegen kommen, geschützt.

Mit der Festsetzung des kantonalen Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldstandorte (VDV vom 1. Juni 2000) liegen auf dem Gemeindegebiet von Pfäffikon zwei Waldstandorte von überkommunaler Bedeutung:

Das Objekt Nr. 8, Waldstandort Tämbrig, umfasst zwei im Kanton sehr seltene Waldgesellschaften (Peitschenmoos-Fichten-Tannenwald, Seggen-Schwarzerlenbruchwald). Standorteigenschaften sind ein nährstoffarmer, feuchtnasser Untergrund sowie schattige Lagen, die Kraut- und insbesondere die Moosschicht sind sehr artenreich. Ziel ist eine naturnahe, dem Standort und der Waldgesellschaft entsprechende Bewirtschaftung.

Der Tobelwald Binzberg-Chrüzistobel (Objekt Nr. 9) ist mit zwei kantonal seltenen, an trockenen, südexponierten Hängen vorkommenden Buchenwaldgesellschaften bestockt (Weissseggen-Buchenwald, Bergseggen-Buchenwald). Diese Wälder enthalten oft einen grösseren Anteil an Waldföhren und bieten dank lichter Struktur einer artenreichen Krautschicht mit vielen seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Das Hangried Ror (Objekt Nr. 7) wird in seinem westlichen Teil infolge der neuen Gemeindegrenzen der Gemeinde Pfäffikon zugeteilt. Dieses Ried war bereits als Objekt Nr. 5, Hundsruggen-Ried (Ror), Teil der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg und einem Teilgebiet von Wila (BDV Nr. 156 vom 15. Februar 1984), die mit dieser Verfügung auf dem Gebiet von Pfäffikon ersetzt wird.

Feuchtgebiete stellen besonders charakteristische Elemente für diese Landschaft dar und bieten den angepassten Tier- und Pflanzenarten bedeutende Lebensräume. Gestützt auf die Richtlinien des BUWAL zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen wurden die Abgrenzungen des Gebietes Ror überprüft und insbesondere die Naturschutzumgebungszone angepasst. Diese extensiv genutzte Zone soll einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften des Riedes verhindern und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung dieses Schutzgebietes beitragen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Verfügung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Volkswirtschaftsdirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verfügung:*

Schutzobjekte 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt-Nr.	Name
7	Hangried Ror
8	Waldstandort Tämbrig
9	Waldstandort Binzberg-Chrüzistobel

Die Objekte umfassen ein Hangried sowie naturkundlich wertvolle Waldstandorte.

Schutzzonen 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone IV A	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 und den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verfügung sind.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

*Zone I Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verfügung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

*Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

*Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten:

- sehr seltene Seggen-Schwarzerlenbruchwälder
- naturnah bewirtschaftete, lichte Orchideen-Föhrenwälder, Weissseggenbuchen- und Eibenbuchenwälder
- naturnah bewirtschaftete Peitschenmoos-Fichten-Tannenwälder
- Bestände mit Alt- und Totholz

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den *Schutzzonen I, II und IV A* sind alle Tätigkeiten, Verkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II  
und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.3 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; in den Objekten Nr. 8, Waldstandort Tämbrig, und Nr. 9, Waldstandort Binzberg-Chrüzistobel, ist das Anfachen von Feuer und das Lagern an fest eingerichteten Feuerstellen erlaubt;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

6.2 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

6.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

6.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten auf dem Gemeindegebiet von Pfäffikon die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Wildberg und in einem Teilgebiet von Wila (BDV Nr. 156 vom 15. Februar 1984). Inkrafttreten

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion  
Fuhrer

Kanton Zürich  
Gemeinde Pfäffikon

### Verfügung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommener Bedeutung in Pfäffikon

VDV Nr. 4090 vom 9. November 2004



Objekte:

- Nr. 7 Hangried Ror
- Nr. 8 Waldstandort Tämbrig
- Nr. 9 Waldstandort Binzberg - Chrtizistobel

Naturschutzzonen

- I
- R I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magenwiese vorgesehen)

Naturschutzumgebungszonen

- IIA

Waldschutzzonen

- IVA

Zusatzinformation

- Überkommene Naturschutzgebiete in Bauma, Hilttau, Russikon, Wildberg
- Gemeindegrenze

